

Abteilung B: Soziales, Inklusion,  
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger der teil-/stationären  
Einrichtungen und besonderen  
Wohnformen der Eingliederungshilfe

PER MAIL

Referat: B5 – Beratungs- und  
Prüfbehörde nach dem  
Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn  
Tel. Hotline: +(49)681 501-3339  
Fax: +(49)681 501-3168  
E-Mail: a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 7510-077#001

Datum: 01.04.2022

## Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 03.04.2022 in Kraft tretende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) wurde im Saarland an das geänderte Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes angepasst. Nach dem derzeit gültigen IfSG ist die Verpflichtung zur Vorhaltung von Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzepten, Abstandsgeboten und Kontaktbeschränkungen ohne dass ein parlamentarisch festgestellter Hotspot vorliegt, nicht mehr enthalten. Daher entfallen diese Regelungen in der VO-CP des Saarlandes und auch in dem Ihnen bekannten Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege und dem Musterkonzept für Einrichtungen der Tagespflege. Das Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege und das Musterkonzept für Einrichtungen der Tagespflege wird derzeit anhand der bundesgesetzlichen Regelungen überarbeitet.

Die Empfehlungen des RKI, insbesondere „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“, sind für die Einrichtungen ein Leitfaden in der Pandemiebewältigung und enthalten umfassende Informationen.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte und Besuchende der Einrichtung sind Vorgaben zur Testung und Maskentragung, vorbehaltlich abweichender



bundesgesetzlicher Regelungen nach Maßgabe des Landesrahmenkonzeptes zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege vom 18.02.2022, einzuhalten.

Die Ausgestaltung des Besuchsmanagements obliegt der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Träger. Für Besuchende entfällt aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung die vormals gültige 2G-Plus-Regelung ab dem 03.04.2022, so dass Besuchende unabhängig ihres Immunisierungsstatus einer Testverpflichtung mit entsprechendem Testnachweis gemäß § 22a Abs. 3 IfSG unterliegen.

Die Refinanzierung der Testung richtet sich nach der jeweils gültigen Testverordnung (TestV) des Bundes, wonach die Refinanzierung laut TestV derzeit bis 30. Juni 2022 möglich ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-in der Beratungs- und Prüfbehörde gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz